

Gebührensatzung

für die Offenen Ganztagschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium (OGT-GebS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: §§ 1-4 Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschulen nach § 1 der OGT-Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.

- (2) Gebührenbemessungsgrundlage ist das laufende Schuljahr nach § 14 SchulG unabhängig von der Lage der Ferien. (1. Halbjahr 01.08.-31.01. / 2. Halbjahr 01.02.-31.07.)

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der oder die Erziehungsberechtigte verpflichtet, mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zu einer Leistung im Sinne des §1.

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten (August bis Juli) berechnet und ist auch während Schließzeiten – etwa in den Ferien, bei Krankheit oder

anderen Fehlzeiten – weiterhin zu entrichten.

- (3) Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist erst nach erfolgtem Zahlungseingang verbindlich. Bis zu sechs Wochen vor Beginn der Betreuung kann die Teilnahme an dem Angebot gebührenfrei abgesagt werden. Sollte die Absage nicht rechtzeitig erfolgen, wird die Gebühr zu 100 % erhoben.
- (4) Bei einer vorzeitigen Abmeldung nach § 4 Abs. 2 OGT-Satzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 Abs. 3 OGT-Satzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührenermäßigung

Bei der Gebührenermäßigung wird zwischen einem **individuellen Rechtsanspruch** und einem **Bedarfsanspruch** unterschieden.

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Angebote nach **individueller Rechtsanspruch**-Erfüllung können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise ermäßigt werden. Die Ermäßigung erfolgt einkommensabhängig im Rahmen einer Sozialstaffel. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die für die Prüfung der Ermäßigung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Ermäßigungen werden grundsätzlich ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule besteht die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung für die Kinder, die den individuellen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben.
- (3) Für Empfängerinnen und Empfänger, die Leistungen über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus in Anspruch nehmen und damit unter den sogenannten **Bedarfsanspruch** fallen, besteht die Möglichkeit, eine Ermäßigung zu beantragen. Dies gilt für Personen, die Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, einen Wohnberechtigungsschein besitzen oder Wohngeld erhalten. Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises kann auf Antrag eine Reduzierung der in Anlage 1 aufgeführten Gebühren um 50 % gewährt werden.
- (4) Über Gebührenermäßigungen in sonstigen Härtefällen entscheidet der zuständige Fachdienst.

Abschnitt 2: §§ 5-6 Höhe der Gebühren

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren für Kinder mit individuellem Rechtsanspruch

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht Teil dieser Gebührensatzung. Diese werden separat abgerechnet. Dies betrifft auch die Ferienbetreuung. Die Mittagsverpflegung ist durch den Erziehungsberechtigten gesondert zu buchen.
- (3) Die Ferienbetreuung ist wochenweise zu buchen. Fällt der betreute Ferienbeginn oder das betreute Ferienende in die Wochenmitte oder fällt ein Feiertag in die betreute Ferienwoche, wird diese Woche tageweise abgerechnet. Auch andere wichtige Gründe, können zu einer tageweisen Abrechnung führen. Hierüber entscheidet der zuständige Fachdienst.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren für Kinder mit Bedarfsanspruch

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht Teil dieser Gebührensatzung. Diese werden separat abgerechnet.
- (3) Die Ferienbetreuung ist wochenweise zu buchen. Fällt der betreute Ferienbeginn oder das betreute Ferienende in die Wochenmitte oder fällt ein Feiertag in die betreute Ferienwoche, wird diese Woche tageweise abgerechnet. Auch andere wichtige Gründe, können zu einer tageweisen Abrechnung führen. Hierüber entscheidet der zuständige Fachdienst.

Abschnitt 3: § 7 Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Eintritt des individuellen Rechtsanspruchs zum 01.08.2026 in Kraft.

Die den individuellen Rechtsanspruch betreffenden Bestimmungen dieser Gebührensatzung in § 5 dieser Satzung treten dem sukzessiven Aufbau des Rechtsanspruches folgend für die Kinder der ersten Klasse des Schuljahres 2026/27 zum 01.08.2026 in Kraft. Für die Kinder der zweiten Klasse des Schuljahres 2027/28 tritt die Gebührensatzung zum 01.08.2027 in Kraft, für die Kinder der dritten Klasse des Schuljahres 2028/29 zum 01.08.2028. Ab dem 01.08.2029 gelten die den individuellen Rechtsanspruch betreffenden Bestimmungen in § 5 dieser Satzung für Kinder aller Klassenstufen an den Grundschulen gleichermaßen.

Für Kinder, für die kein individueller Rechtsanspruch gilt, gelten die den Bedarfsanspruch betreffenden Bestimmungen in § 6 dieser Satzung.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Gebührensatzung für den Offenen Ganzttag vom 28.09.2022 zum 01.08.2026 außer Kraft.

Halstenbek, den 30.04.2026

gez. Jan Krohn

Gemeinde Halstenbek

Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Gebührensatzung
für die Offenen Ganztagschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und dem
Wolfgang-Borchert-Gymnasium (OGTS-GebS)

Betreuung bis 12:45 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
1. + 2. Klasse (GGemS)	4,00 €

Betreuung bis 13:30 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
1. + 2. Klasse (GGemS)	12,00 €
3. + 4. Klasse (GGemS) + Sekundarstufe (GGemS)	4,00 €
Alle Klassen (WoBo)	4,00 €

Betreuung bis 14:30 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
3. + 4. Klasse (GGemS) + Sekundarstufe (GGemS)	12,00 €
Alle Klassen (WoBo)	12,00 €

Betreuung bis 15:00 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
1.+2. Klasse GGemS)	24,00 €

Betreuung bis 16:00 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
1. + 2. Klasse (GGemS)	27,00 €
3. + 4. Klasse (GGemS) + Sekundarstufe (GGemS)	27,00 €
Alle Klassen (WoBo)	27,00 €

Frühdienst: Betreuung von 07:00 – 08:00 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
Alle Klassen (GGemS)	8,00 €

Spätdienst: Betreuung von 16:00 - 17:00 Uhr	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
Alle Klassen (GGemS)	8,00 €

Ferienbetreuung	Gebühr pro Woche
Kinder ohne individuellen Rechtsanspruch	80,00 €

Betreuung an einzelnen Ferientagen	Gebühr pro Tag
Kinder ohne individuellen Rechtsanspruch	16,00 €

Betreuung an unterrichtsfreien Tagen	Gebühr pro Tag
Alle Kinder	16,00 €

Ferienbetreuung	Gebühr pro Tag
Kinder mit individuellem Rechtsanspruch	*

Betreuung an einzelnen Ferientagen	Gebühr pro Tag
Kinder mit individuellem Rechtsanspruch	*

*Gebühren werden im Rahmen der neuen der Richtlinie individuell berechnet und überschreiten nicht den monatlichen Höchstbetrag von 135,00 Euro.